



Württembergische
Verwaltungs- und Wirtschafts-Akademie e.V.



Hochschule für öffentliche
Verwaltung und Finanzen
Ludwigsburg
University of Applied Sciences

Prüfungsordnung

Hochschule für öffentliche Verwaltung und Finanzen Ludwigsburg (HVF)

für die Aufstiegsfortbildung vom mittleren in den gehobenen nicht-technischen Verwaltungsdienst

Auf Grund von § 31 Abs.1 und 3 i.V.m. § 8 Abs. 5 des Landeshochschulgesetzes vom 1. Januar 2005 (GBl. S.1) hat der Senat der Hochschule für öffentliche Verwaltung und Finanzen am 25.01.2012 die folgende Prüfungsordnung für die Aufstiegsfortbildung vom mittleren in den gehobenen Verwaltungsdienst beschlossen.

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Die Aufstiegsfortbildung qualifiziert für den Aufstieg von Beamtinnen und Beamten des mittleren in den gehobenen nicht-technischen Verwaltungsdienst.
- (2) Diese Prüfungsordnung regelt die Ziele, Inhalte, den Verlauf, die Prüfung sowie die Zertifizierung der Aufstiegsfortbildung.
- (3) Die Aufstiegsfortbildung wird durch die Württembergische Verwaltungs- und Wirtschafts-Akademie e. V. (Württ. VWA) in Kooperation mit der Fakultät I Management und Recht der Hochschule für öffentliche Verwaltung und Finanzen, Ludwigsburg (HVF) angeboten.
- (4) Mit Inkrafttreten des Dienstrechtsreformgesetzes (DRG) zum 1. Januar 2011 haben sich die Rahmenbedingungen der „Seminarreihe Aufstiegsfortbildung“ geändert. Ein Kernelement des DRG ist die Modernisierung des Laufbahnrechts.
- (5) Nach den beamtenrechtlichen Vorschriften des § 22 Abs. 1 Nr. 5 Landesbeamtengesetz in der Fassung des Dienstrechtsreformgesetzes vom 09. November 2010 (GBl. S.793) - LBG - können Beamte in die nächsthöhere Laufbahn derselben Fachrichtung aufsteigen, auch wenn die Bildungsvoraussetzungen nach § 15 LBG für diese Laufbahn nicht vorliegen, wenn sie

- sich im Endamt ihrer bisherigen Laufbahn befinden; ist das Endamt ein Amt mit Amtszulage, so kann der Aufstieg auch aus dem Amt ohne Amtszulage erfolgen,
- sich in mindestens zwei unterschiedlichen Aufgabengebieten ihrer Laufbahn bewährt haben,
- seit mindestens einem Jahr erfolgreich überwiegend Aufgaben der nächsthöheren Laufbahn wahrnehmen,
- nach ihrer Persönlichkeit und ihren bisherigen überdurchschnittlichen Leistungen für diese Laufbahn geeignet erscheinen und
- sich durch Qualifizierungsmaßnahmen zusätzliche, über ihre Vorbildung und die bisherige Laufbahnbefähigung hinausgehende Kenntnisse und Fähigkeiten erworben haben, die ihnen die Wahrnehmung der Aufgaben der neuen Laufbahn ermöglichen.

Die zentrale Vorschrift, die den vertikalen Laufbahnwechsel „Aufstieg“ § 22 LBG regelt, ist somit zwingend zu beachten.

§ 2 Ziele und Gegenstand

Die Seminarreihe „Aufstiegsfortbildung“ der Württ. VWA qualifiziert seit über 20 Jahren für den Aufstieg vom mittleren in den gehobenen Dienst. Sie vermittelt - systematisch und fundiert - breit gefächertes Wissen für den gehobenen nichttechnischen Verwaltungsdienst. Gegenstand dieser Aufstiegsfortbildung ist die Qualifizierung der Beamten im mittleren Dienst für den Aufstieg in den gehobenen Dienst. Ziel dieser Fortbildungsreihe ist es, Aufstiegsbeamten bei ihrer individuellen Vorbereitung auf die höhere Laufbahn bzw. Prüfung zu unterstützen.

§ 3 Zulassungsvoraussetzungen

Zugelassen werden Beamtinnen und Beamte des mittleren nichttechnischen Verwaltungsdienstes bzw. Bewerber/-innen mit anderweitiger Vorbildung und mehrjähriger Berufspraxis, wenn zu erwarten ist, dass sie das Ziel der Aufstiegsfortbildung erreichen. Die Württ. VWA geht davon aus, dass die angemeldeten Beamtinnen und Beamten durch die interne Genehmigung durch Ihre Dienstherrn diese Voraussetzungen erfüllen. Die zentrale Vorschrift, die den vertikalen Laufbahnwechsel „Aufstieg“ § 22 LBG regelt, ist also zu beachten. Über die letztliche Entsendung zu dieser Qualifizierungsfortbildung entscheidet jeweils die personalverwaltende Dienststelle.

§ 4 Lehrinhalte

Die Seminarreihe „Aufstiegsfortbildung“ ist modular aufgebaut – jedes Seminar ist in sich abgeschlossen. Die Seminarreihe mündet in einer mündlichen Prüfung an der Hochschule für öffentliche Verwaltung und Finanzen, Ludwigsburg (HVF).

Das Qualifizierungs-Konzept gliedert sich in sechs Einführungsmodule sowie sechs dazugehörige Workshops.

- Staatsrecht
- Kommunalverfassungsrecht
- Kommunales Wirtschaftsrecht
- Staatliches Haushaltswesen
- Verwaltungsrecht
- Prüfungsvorbereitung

Mit den Einführungsmodulen werden fünf (prüfungs)relevante Stoff- bzw. Rechtsgebiete fundiert erschlossen. Ein sechstes Einführungsmodul soll auf die konkrete Prüfungssituation vorbereiten.

- Workshops Staatsrecht
- Workshops Kommunalverfassungsrecht
- Workshops Kommunales Wirtschaftsrecht
- Workshops Staatliches Haushaltswesen
- Workshops Verwaltungsrecht
- Workshops Prüfungsvorbereitung

Die Workshops (Ausnahme: Staatliches Haushaltswesen) dienen der Vertiefung des Stoffes, der Lernkontrolle zeitnah zum Prüfungstermin und der Prüfungsvorbereitung.

§ 5 Kosten der Qualifizierung und Prüfung

Die Kosten für die Teilnahme an der Qualifizierungsfortbildung, Prüfungsvorbereitung und Prüfung trägt die jeweils personalverwaltende bzw. anmeldende Dienststelle bzw. die/der Teilnehmer/-in.

§ 6 Organisation

- (1) Die Aufstiegsfortbildung wird berufsbegleitend durchgeführt. Die Württ. VWA ist verantwortlich für die organisatorische Leitung und die Durchführung der Aufstiegsfortbildung.
- (2) Die Organisation der Aufstiegsfortbildung obliegt im Wesentlichen der Württ. VWA. Sie nimmt die Anmeldungen entgegen, legt die Teilnahmegebühr fest und erhebt diese. Die Dozentinnen und Dozenten stammend überwiegend aus dem Lehrkörper der Hochschule (HVF) und werden von der Württ. VWA im Benehmen mit der Hochschule für öffentliche Verwaltung und Finanzen, Ludwigsburg (HVF) bestellt.
- (3) Die Hochschule entwickelt die Prüfung. Sie führt diese mündliche Prüfung in Kooperation mit der Württ. VWA durch.

§ 7 Prüfung

- (1) Durch die Prüfung soll jede Teilnehmerin und jeder Teilnehmer nachweisen, dass er/sie die Ziele der Aufstiegsfortbildung erreicht hat und in der Lage ist, Aufgaben des gehobenen nichttechnischen Verwaltungsdienstes in der Praxis wahrzunehmen und erworbenes Wissen adäquat umzusetzen.
- (2) Die Prüfung wird in Form einer mündlichen Prüfung abgelegt. Die Dauer der mündlichen Prüfung beträgt ca. 10 Minuten pro Fachgebiet.
Sie erstreckt sich auf alle Themen der Einführungsmodule (Ausnahme: Prüfungsvorbereitung) der Aufstiegsfortbildung. Die Prüfungskommission besteht jeweils aus einem Prüfer und einem Beisitzer. Die Prüfungsgruppe besteht i.d.R. aus 3 Prüflingen (max. 4 Prüflinge).
- (3) Hilfsmittel: unkommentierte Gesetzestexte (z.B. VSV Baden-Württemberg)
- (4) Jede Modulprüfung wird entweder mit „bestanden“ oder mit „nicht bestanden“ bewertet. Die mündliche Prüfung ist bestanden, wenn alle jeweiligen Modulprüfungen bestanden wurden. Nicht bestandene Modulprüfungen können einmal wiederholt werden.
- (5) Täuschungsversuch: Wer es unternimmt, das Ergebnis seiner Prüfung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zum eigenen oder fremden Vorteil zu beeinflussen, kann durch die Prüfungsaufsicht von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden. Statt eines Ausschlusses können die Teilklausuren auch mit der Note 5,0 bewertet werden.



Württembergische
Verwaltungs- und Wirtschafts-Akademie e.V.



Hochschule für öffentliche
Verwaltung und Finanzen
Ludwigsburg
University of Applied Sciences

§ 8 Zertifikat

Die Hochschule (HVF) und die Württ. VWA verleihen ein Zertifikat, sofern die mündliche Prüfung bestanden wurde. Das Zertifikat weist die geleisteten Prüfungsmodule in der mündlichen Prüfung aus.

gez.
Udo Kressler
Stellv. Leiter des
Fortbildungsbereichs Verwaltung,
Württ. VWA

Stuttgart, den 23.12.2011

gez.
Prof. Dr. Helmut Hopp
Prorektor der Hochschule für
öff. Verwaltung und Finanzen,
HVF

Ludwigsburg, den 25.01.2012

In Kraft treten:

Die Prüfungsordnung tritt am 16. Januar 2012 in Kraft.
Mit Ablauf des 31. März 2012 tritt diese Prüfungsordnung außer Kraft.